

L. JARASS ■ G. M. OBERMAIR

UNTER- NEHMENS- STEUER- REFORM 2008

Kosten und
Nutzen
der Reform-
vorschläge

Unternehmenssteuerreform 2008

Kosten und Nutzen der Reformvorschläge

Wollten Sie das wirklich schon immer wissen?	4
1 Deutschland: Ein Sanierungsfall?	17
Teil A : Bestandsaufnahme und Analyse	20
2 Einkommen und Steuerzahlung 1998 bis 2005 im europäischen Vergleich	21
3 DAX30-Unternehmen: tatsächlich bezahlte Steuerbelastung 2001-2005	33
4 Warum ist die deutsche Besteuerung von Kapitalgesellschaften so niedrig?	41
5 Die deutsche Unternehmensbesteuerung zerstört Arbeitsplätze in Deutschland	45
Teil B : Reformvorschläge zur Unternehmensbesteuerung	53
6 Besteuerung aller laufenden Kapitalerträge erforderlich	54
7 Besteuerung aller Wertsteigerungen erforderlich	63
8 Reformvorschläge der Bundesregierung, der Bundesländer und der Kommunen	67
9 Auswirkungen der vorliegenden Reformvorschläge auf einzelne Unternehmen	84
10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung.....	103
Anhang: Datentabellen	125
11 DAX30-Daten.....	125
12 Modellrechnungen für die vorliegenden Reformvorschläge.....	137
13 Nominale Steuersätze; Verschuldung und Zinszahlungen von Unternehmen.....	148
Literatur	155

10 Defizite der Regierungsvorschläge und ihre Begrenzung

Die Regierungsvorschläge zur zukünftigen Besteuerung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen wurden bereits in Kap. 8.4 und 8.5 erläutert und generell beurteilt. Im Folgenden wird die jeweilige Auswirkung der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahme auf das Steueraufkommen abgeschätzt, und zwar jeweils bezogen auf das Steueraufkommen 2005.

Zu den einzelnen Vorschlägen lässt sich das Steuer mehr- und Steuerminderaufkommen mehr oder weniger nachvollziehbar abschätzen. Die Ergebnisse hängen stark davon ab, ob und wenn ja, welche Reaktionen²²⁵ der Steuerzahler auf die Steueränderungen sofort oder später erwartet werden. In den folgenden Abschätzungen werden nur unmittelbare Reaktionen (‘erster Ordnung’) berücksichtigt.

10.1 Besteuerung von Unternehmenseinkommen: Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformmaßnahmen

(1) Senkung der nominalen Körperschaft- und Gewerbesteuersätze

Halbierung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 12,5%: dies führt zu einer dauerhaften Halbierung des Körperschaftsteueraufkommens. Bei rund 23 Mrd. €²²⁶ Körperschaftsteueraufkommen in 2005 also **gut 11 Mrd. € weniger** pro Jahr.

Senkung des Gewerbesteuersatzes von durchschnittlich 16,7% auf 16%²²⁷: Bei rund 20 Mrd. €²²⁸ Gewerbesteueraufkommen der Kapitalgesellschaften in 2005 dauerhaft **rund 1 Mrd. € weniger** pro Jahr²²⁹. Bei den Personenunternehmen wird das Steuerminderaufkommen durch die verringerte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld²³⁰ etwa kompensiert.

(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Modul 1 - Reformmodell ‘Bundesregierung’

Generelle Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen,

Die Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen führt zu beträchtlichen dauerhaften Erhöhungen des Steueraufkommens. In Kap. 9.3, Tabelle 9.5 wurde eine detaillierte Abschätzung der Aufkommenswirkun-

²²⁵ Einen ersten Vorgeschmack auf die (Ausweich)reaktionen der Steuerzahler gibt Handelsblatt (2006a).

²²⁶ Der von Kapitalgesellschaften bezahlten Zinsabschlag- und Kapitalertragssteuer von gut 5 Mrd. € und die Investitionszulage von 1,5 Mrd. € sind auf die KSt-Schuld anrechenbar und verringern das Aufkommen der Körperschaftsteuer von in den ca. 23 Mrd. € auf das in den Statistiken ausgewiesene kassenmäßige Aufkommen von 16,3 Mrd. €.

²²⁷ Senkung der Messzahl von 5% auf 4%, Abschaffung der Anrechnung der Gewerbesteuerschuld von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage, Hebesatz 400%.

²²⁸ ca. 63% von 32,1 Mrd. €.

²²⁹ Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Gewerbesteuerschuld pauschal bei der Einkommensteuer anrechnen. Eine nennenswerte Änderung der Summe des Steueraufkommens aus Gewerbe- und Einkommensteuer ist deshalb nicht zu erwarten.

²³⁰ pauschalierte Anrechnung „380%“ statt „180%“, vgl. Kap. 8.4(3) und Kap. 9.4(3).

gen für das Reformmodell 'Kommunen' vorgenommen, das eine volle Abzugsbeschränkung von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer vorsieht:

- Insgesamt wäre das Gewerbesteueraufkommen in 2005 um gut 9 Mrd. € höher gewesen, ein Plus von 30%.
- Die Kapitalgesellschaften hätten dabei überproportional knapp 6 Mrd. € mehr bezahlt. Würde der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage beibehalten bei einem zukünftigen Körperschaftsteuersatz von 15% (Reformmodell 'Kommunen'), so verblieben netto rund **5 Mrd. € mehr**²³¹.
- Die Personengesellschaften hätten knapp 3 Mrd. € und die Einzelunternehmer rund 0,5 Mrd. € mehr bezahlt. Personengesellschaften und Einzelunternehmer können die Mehrbelastungen überwiegend mit ihren Einkommensteuerzahlungen verrechnen, so dass hier nur ein bescheidenes Nettomehraufkommen von höchstens **0,5 Mrd. € mehr** zu erwarten wäre.

Ein letztlich gegenüber dem Reformmodell 'Kommunen' etwa gleiches Nettomehraufkommen von rund **5 Mrd. € mehr**²³² dürfte sich für das Reformmodell 'Bundesregierung' ergeben, das eine je hälftige Beschränkung des Zinsabzugs bei der Gewerbe- und bei der Körperschaftsteuer vorsieht, da sich dadurch bedingte Minderungen und Erhöhungen des Steueraufkommens tendenziell ausgleichen dürften²³³.

Modul 2 : Spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Bei der spezifische Begrenzung des steuerlichen Abzugs von 'übermäßigen' Fremdfinanzierungsaufwendungen²³⁴ würden nicht alle, sondern nur solche Schuldzinsen zugerechnet, die etwa im Verhältnis zum Gewinn (EBIT) oder zum Gesamtkapital²³⁵ besonders hoch sind.

Modul 2a - Reformmodell 'Bayern'

Mindestbesteuerung von Fremdfinanzierungsaufwendungen

Beschränkung des jährlichen Fremdkapitalzinsabzugs auf 60% des Gewinns vor Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen²³⁶ mit einer sehr hohen Freigrenze von z.B. 0,25 Mio. €. Die übrigen Aufwendungen können auf Folgejahre übertragen werden²³⁷.

²³¹ Würde der Abzug der bezahlten Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgeschafft (Reformmodell 'Bundesregierung'), so resultierten netto **knapp 6 Mrd. € mehr**.

²³² Vgl. Erläuterung in Kap. 9.3(2).

²³³ Vgl. Kap. 9.3(2).

²³⁴ Hierbei wurden z.B. in Kröner/Esterer (2006) die US-Regelungen zum 'Earnings Stripping' erwähnt, die den Schuldzinsabzug von US-Auslandstöchtern bei den US-Müttern steuerlich unberücksichtigt lassen, soweit die Schuldzinsen 'übermäßig' sind und an internationale Finanzholdings bezahlt werden (vgl. etwa <http://www.intltaxlaw.com/inbound/earnings/frontpage.htm> und http://www.afire.org/newsletter/2004/earnings_stripping.shtml).

²³⁵ ähnlich wie §8a KStG, aber nun für alle Kredite, also auch von Kreditgebern, die keine wesentliche Beteiligung am Unternehmen halten.

²³⁶ Dies entspricht etwa einer 100%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen nur bei der Gewerbesteuer, beim angedachten sehr hohen Freibetrag allerdings nur für sehr große Unternehmen.

²³⁷ Der DIHK-Steuerexperte Kühn meinte hierzu: „Das Modell könnte helfen, die Fremdfinanzierung in geordnete Bahnen zu lenken.“ Sehr positiv dazu auch Kröner/Esterer (2006).

Abschaffung der derzeitigen Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer.

Im Ergebnis erbringt das Reformmodell 'Bayern' in den ersten Jahren mindestens **0,5 Mrd. € weniger**²³⁸, in den Folgejahren eher 1 Mrd. € weniger gegenüber der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen.

(Modul 2b) Mindestgewinnbesteuerung, Vorschlag Rheinland-Pfalz

„Modell ... will Finanzierungskosten zu maximal 20% anerkennen.“

Dies entspricht einer 80%-igen Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen. Offensichtlich bezieht sich dieser Vorschlag nur auf die Gewerbesteuer-Abzugsfähigkeit, weil von den Urhebern mit einem niedrigeren Steueraufkommen als bei der im Reformmodell 'Bundesregierung' vorgeschlagenen generellen 50%-igen Beschränkung bei Gewerbe- und bei Körperschaftsteuer gerechnet wird.

Können die nicht abgezogenen Schuldzinsen als Verlustvortrag in die Folgejahre vorge tragen werden, so handelt es sich nicht um ein dauerhaftes Mehraufkommen, sondern zu wesentlichen Teilen nur um ein Vorziehen von Steueraufkommen.

(Modul 2c) Zins-Schranke, Vorschlag Hessen

„Ein Unternehmen muss zuerst die Zinsgewinne von den Finanzierungskosten abziehen²³⁹. Diesen Betrag kann es bis zu 40% des Gewinns abziehen, den Rest vortragen.“²⁴⁰

Das Reformmodell verhindert systematisch eine Mehrfachbelastung von bezahlten Schuldzinsen. Reine Steueroptimierer wären hier stärker betroffen als beim Reformmodell Bayern, weil ohne Gewinn nur 40% und nicht, wie bei 'Bayern' 60% der Schuldzinsen abzugsfähig wären. Dafür wären Unternehmen mit größeren Zinserträgen stark begünstigt. Die Aufkommenswirkung hängt stark davon ab, ob sich die 40%-ige Abzugsbeschränkung der Fremdfinanzierungsaufwendungen auf den Gewinn vor Steuern wie beim 'Bayern'-Reformmodell bezieht, dann sehr niedrige Aufkommenswirkung, oder auf den Gewinn nach Zinsen, dann beträchtliches Aufkommen, dessen Höhe allerdings erst nach genauer Ausgestaltung dieses Reformmodells abgeschätzt werden kann.

Modul 3 : Verschärfte Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Geringer Mehrertrag, soweit nicht – im Gegensatz zum derzeitigen Beschränkung nach § 8a KStG - Bürgschaften etc. mit einbezogen werden²⁴¹.

²³⁸ Vgl. Erläuterung in Kap. 9.3(3).

²³⁹ Dieser Vorschlag zur Abzugsbeschränkung der **netto** bezahlten Schuldzinsen entspricht einem bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreformkommission 2001 erarbeiteten Idee, vgl. Unternehmensbesteuerung (1999).

²⁴⁰ Wenn damit die Begrenzung des Zinsabzugs in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der geltend gemachten Zinsen gemeint ist, wirkt sich dieser Vorschlag im laufenden Jahr wie die unter (1) diskutierte allgemeine Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen aus. Bei einer Vortragsfähigkeit der im laufenden Jahr nicht geltend gemachten Schuldzinsen auf Folgejahre ergäben sich – je nach Ausgestaltung – mehr oder weniger große Unterschiede.

²⁴¹ Schwierig umzusetzen, trifft auch dann letztlich primär inländische größere Mittelständler, vgl. hierzu auch Kap. 8.4 (2), Modul 3.

Modul 4 : Erhöhung der Grundsteuer nur für Gewerbegrundstücke und/oder Wiedereinführung einer Lohnsummensteuer

Eine Erhöhung der Grundsteuer nur für Gewerbegrundstücke ist schwierig verwaltungstechnisch umzusetzen, die Wiedereinführung einer Lohnsummensteuer ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv²⁴². Der jeweilige Mehrertrag kann erst nach genauen Vorgaben zu den jeweils geplanten Steuersatzänderungen abgeschätzt werden.

(3) Erhöhung des pauschalierten Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld von bisher „1,8“ auf „3,8“

Die Bundesregierung schlägt zum Zweck einer annähernd gleichen Belastung von einkommen- und von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen eine Erhöhung des bisher schon möglichen Abzugs einer kalkulatorischen Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuerschuld vor, und zwar von bisher „1,8“ auf „3,8“. Dies führt in der vollen Jahreswirkung zu rund **5 Mrd. € weniger**²⁴³ Einkommensteueraufkommen.

Wegen der Erhöhung dieser Pauschalisierung statt der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer würden noch stärker als bisher Steuerpflichtige begünstigt, die ihren Unternehmenssitz in Gemeinden mit dem Mindesthebesatz von 200% legen. Bisher können sie wegen der Pauschalisierung²⁴⁴ den nominalen Steuersatz von 42% auf 39,1%²⁴⁵ senken, zukünftig dann sogar auf 34,8%²⁴⁶, **eine Reduzierung des nominalen Spitzensteuersatzes um 7,2 %-Punkte!**

Dies führt sofort zu dauerhaften Einkommensteuerausfällen. Mittelfristig wären entsprechende Steuerwohnsitzverlagerungen zu befürchten mit zusätzlichen dauerhaften Einkommensteuerausfällen.

(4) Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuerschuld von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Bei rund 20 Mrd. € Gewerbesteueraufkommen der Kapitalgesellschaften in 2005 und beim vorgeschlagenen Körperschaftsteuersatz von 12,5% also dauerhaft **2,5 Mrd. € mehr** Körperschaftsteueraufkommen pro Jahr.

Bei gut 10 Mrd. € Gewerbesteueraufkommen der Personenunternehmen und einem durchschnittlichen Steuersatz von 35% ist dauerhaft mit rund **3,5 Mrd. € mehr** Einkommensteuer zu rechnen.

²⁴² Vgl. Kap. 8.4(2).

²⁴³ Im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen vom 6.5.2005, Bundesratsdrucksache 321/05, S. 11 wurden 0,5 Mrd. € als volle Jahreswirkung für eine Erhöhung von „1,8“ auf „2,0“ angesetzt.

²⁴⁴ wegen der pauschalierten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld anstelle der Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer.

²⁴⁵ $GewSt = 200\% \cdot 5\% / (1 + 5\% \cdot 200\%) = 9,09\%$; $ESt = 42\% (EStSatz) - 5\% \cdot 200\% / (1 + 5\% \cdot 200\%) \cdot 42\%$ (Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - $180\% \cdot 5\% / (1 + 5\% \cdot 200\%)$ (pauschale GewSt-Anrechnung) = $42\% - 3,82\% - 8,18\% = 30\%$; Steuerbelastung = $GewSt + ESt = 39,09\%$.

²⁴⁶ $GewSt = 200\% \cdot 4\% = 8\%$; $ESt = 42\% (EStSatz) - 0\%$ (kein Abzug der GewSt von der ESt-Bemessungsgrundlage) - $380\% \cdot 4\%$ (pauschale GewSt-Anrechnung) = $42\% - 0\% - 15,2\% = 26,8\%$; Steuerbelastung = $GewSt + ESt = 34,8\%$.

(5) Begünstigung für Personenunternehmen

Allgemeine Investitionsrücklage für Personenunternehmen: Die Ausweitung von Investitionsrücklagen für Personenunternehmen führt nur zu vorübergehenden Minderungen des Steueraufkommens von je nach Ausgestaltung vielleicht **1 bis 3 Mrd. € weniger** Einkommensteuer.

Verminderter Thesaurierungssteuersatz von 29% für Personenunternehmen: Geht man von einem anteiligen Steueraufkommen von rund 30 Mrd. €²⁴⁷ in 2005 aus, das nun meist vom Spitzensteuersatzbereich 42% auf 29% gesenkt wird, so ist mit nicht unbeträchtlichen Steuerausfällen von **bis zu 5 Mrd. € weniger** zu rechnen.

Dies führt dann zu dauerhaften Steueraufkommensminderungen, wenn die häufig im Bereich des Spitzensteuersatzes liegenden Anteilseigner Gewinne im Unternehmen belassen und die einbehaltenen Gewinne in – jedenfalls mittelfristig – steuerfreien Anlagen wie Immobilien, Auslandsinvestitionen und Wertsteigerungsfonds angelegt werden. Werden die thesaurierten Gewinne irgendwann in Deutschland steuerpflichtig ausgeschüttet, handelt es sich nur um vorübergehende Minderungen des Steueraufkommens.

Ohne Thesaurierungsbegünstigung werden allerdings mehr Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Die Kosten sind sehr schwer abschätzbar; sie liegen sicher wesentlich unterhalb der Kosten eines verminderten Thesaurierungssteuersatz, den alle Personengesellschaften ohne Umwandlung nutzen könnten, sind aber andererseits nicht zu vernachlässigen. Sie werden hier in einer ersten groben Schätzung mit 1 bis 2 Mrd. € angesetzt.

(6) Verringerung bzw. Abschaffung der degressiven Abschreibung

Die von der Bundesregierung bereits zum 1.1.2008 beschlossenen Verschlechterungen der Abschreibungsbedingungen, z.B. Verringerung der degressiven Abschreibung von 30% auf 20%, führen nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen, nicht zu dauerhaften Steuermehreinnahmen und sind deshalb nicht zur nachhaltigen Gegenfinanzierung von Steuersatzsenkungen geeignet. Es ist mit dem Vorziehen von Steuermehreinnahmen von rund **2,5 Mrd. € mehr**²⁴⁸ für einige Jahre zu rechnen. Wird die degressive Abschreibung ganz abgeschafft, d.h. alle Wirtschaftsgüter jährlich entsprechend ihrem tatsächlichen Wertverlust abgeschrieben, ist mit einem Vorziehen von Steuereinnahmen von bis zu **5 Mrd. € mehr** für einige Jahre zu rechnen.

In jedem Fall müssen die durch die Abschreibungsverschlechterungen induzierten Verringerungen von Investitionen in Deutschland und die daraus resultierenden, bis-

²⁴⁷ Das gesamte Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer betrug 2005 knapp 10 Mrd. € (BMF (2006b, S. 51); hinzugerechnet werden muss ein wesentlicher Teil der bei der veranlagten Einkommensteuer erstatteten Lohnsteuer von vielleicht 12 Mrd. €, die bei der veranlagten Einkommensteuer verrechnete Eigenheimzulage von gut 10 Mrd. € und die Investitionszulage von 0,6 Mrd. €; insgesamt also gut 30 Mrd. €. Welcher Teil davon durch die Thesaurierungsbegünstigung betroffen ist, kann derzeit nicht genau beziffert werden.

²⁴⁸ Im Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 14.2.2006 (BT-Drs.nr. 16/643), das zeitlich befristet für 2006/2007 die Erhöhung der degressiven Abschreibung von 20% auf 30% vorsieht, wird auf S. 7 eine volle Jahreswirkung von 2,4 Mrd. € angesetzt.

her in den Berechnungen unberücksichtigten Steueraufkommensminderungen gegengerechnet werden.

Eine Verbesserung der Abschreibungssätze bei späterer obligatorischer Wertaufholung führt nur zu vorübergehenden Minderungen des Steueraufkommens, erhöht die in Deutschland durchgeführten Realinvestitionen und führt so mittelfristig zu dauerhaften Steuermehreinnahmen. Verbesserte Abschreibungsbedingungen begünstigen insbesondere kleine und mittlere Personen- und Kapitalgesellschaften, die von der Steuersatzsenkung weniger profitieren als die großen.

Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge ist dringend erforderlich

Die Bundesregierung macht keinerlei Vorschläge zur dringend erforderlichen Besteuerung bisher unbesteuerter Erträge, also zur allgemeinen Wertaufholung von 'stillen Reserven'²⁴⁹. Dies könnte je nach Ausgestaltung dauerhaft über viele Jahre einen nennenswerten einstelligen Mrd. €-Betrag mehr pro Jahr erbringen; bei einer schrittweisen Besteuerung dieser bisher unbesteuerten Erträge durch eine Wertaufholung von z.B. 10 bis 20 Mrd. € pro Jahr und einem durchschnittlichen Steuersatz von 30% würden nachhaltig über viele Jahre insgesamt rund **3 bis 6 Mrd. € mehr** Steueraufkommen pro Jahr resultieren. Die geplante Einführung von REITs²⁵⁰ würde diese Besteuerung für einige Jahre beschleunigen mit entsprechenden Steuermehreinnahmen, aber um den Preis einer dann erheblich geminderten laufenden Besteuerung.

10.2 Besteuerung von Vermögenseinkommen:

Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformmaßnahmen

(7) Steuerbegünstigung von Immobilienunternehmen (REIT)

Die Bundesregierung plant, ab 2007 die Erträge von Immobilienvermögen beim Unternehmen ganz steuerfrei zu stellen und die Erträge nur noch beim Aktionär zu besteuern, falls die Immobilien in der Rechtsform eines 'Real Estate Investment Trusts' (REIT) gehalten werden. Zudem soll ein niedriger Sondersteuersatz für die bei der Überführung in die REITs erforderliche Aufdeckung der in den Immobilienbeständen enthaltenen 'stillen Reserven' (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) eingeführt werden. Dies hat zwei Effekte:

- Der niedrige Sondersteuersatz für die Aufdeckung von 'stillen Reserven' führt zur freiwilligen Aufdeckung von stillen Reserven bei der Überführung von Immobilien in REITs: Werden mittelfristig – wie erwünscht und erwartet²⁵¹ – Immobilien im Verkehrswert von 200 bis 300 Mrd. € in REITs überführt, so ist schrittweise mit einer Aufdeckung von 'stillen Reserven' von deutlich über 50 Mrd. € zu rechnen. Bei einem als Anreiz für die freiwillige Aufdeckung ermäßigten Steuersatz von z.B. 15% ergeben sich insgesamt rund 10 Mrd. € Steuermehreinnahmen, also für einige Jahre vielleicht **2 bis 3 Mrd. € mehr**. Man sieht die große finanzielle Be-

²⁴⁹ Vgl. zur Notwendigkeit insbesondere Kap. 7.2.

²⁵⁰ Vgl. den anschließenden Punkt (7).

²⁵¹ Vgl. etwa HSBC (2004), Runde/Pronold (2006) und BMF (2006). Siehe auch Kap. 7.2 und 8.5(6).

deutung einer allgemeinen Wertaufholung, wie sie in Kap. 7.2 und 8.5(7) angeregt wird.

- Durch die Steuerbegünstigung der laufenden Erträge von Immobilienunternehmen (REIT) wird ein wachsender Teil der in Deutschland erwirtschafteten Immobilienerträge der deutschen Besteuerung entzogen. Werden mittelfristig Immobilien im Wert von 200 bis 300 Mrd. € in REITs überführt, so ergibt sich bei 6% Rendite ein Gewinn von 12 bis 18 Mrd. € für diese Immobilien. Bei einem in Deutschland zulässigen Kapitalertragssteuersatz²⁵² von 10% bis 20% verzichtet der deutsche Fiskus gegenüber einer zukünftigen Normalbesteuerung von 30% auf eine Besteuerung in Höhe von 15% der oben angesetzten Gewinne von 12 bis 18 Mrd. €, er erhält also dauerhaft 2 bis 3 Mrd. € weniger Steuereinnahmen.

Dauerhaften Aufkommensverlusten stehen einmalige Aufkommensmehrungen in der gleichen Größenordnung gegenüber: Die jetzige Regierung bekommt Beifall von den großen Immobilienverwaltern wie Allianz und Co., aber in einigen Jahren fehlen dann dauerhaft einige Mrd. € Steuereinnahmen: ein dickes Verlustgeschäft für den Fiskus.

(8) Erbschaftssteuerfreistellung des Betriebsvermögens

Die Erbschaftssteuerfreistellung von Betriebsvermögen führt zu einer massiven Bedrohung eines wesentlichen Teils des Erbschaftssteueraufkommens von rund **4 Mrd. € pro Jahr**, da eine Unterscheidung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen sehr verwaltungsaufwendig und streitanfällig ist. In jedem Fall ist mit mindestens **1 Mrd. € weniger** pro Jahr zu rechnen.

(9) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse

Die Besteuerung aller privaten Kapitalerträge und Wertzuwächse hat zwei Effekte:

- Einführung einer **Abgeltungssteuer** auf private Kapitaleinkünfte von 25% statt bisher bis zu 42%. Wer bisher bis zu 42% auf seine Zinserträge etc. bezahlt hat, bezahlt zukünftig nur noch 25%: dauerhaft **3 Mrd. € weniger** Einkommensteueraufkommen pro Jahr, bei einer Abgeltungssteuer von 30% ca. 2 Mrd. € weniger pro Jahr. Die geplante Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden betrifft primär Einkommensteuerzahler unterhalb des Spitzensteuersatzes und führt vielleicht zu dauerhaft **1 Mrd. € mehr** Einkommensteueraufkommen.

Übrigens: Die Bundesregierung geht bisher von einem gesamten Steuerausfall von 2 Mrd. € pro Jahr durch die Abgeltungssteuer aus. Dies entspricht ziemlich genau den prognostizierten Steuermehreinnahmen durch die bereits ab 2007 geltende Halbierung der Freibeträge für private Kapitaleinkünfte von derzeit 1.500 € auf 750 € pro Jahr. Die Steuerreduzierungen für die großen Geldvermögensbesitzer werden also von den kleinen Sparern finanziert.

- Die endgültigen fiskalischen Auswirkungen hängen sehr stark davon ab, ob und wie zukünftig **Wertsteigerungen** des privaten Kapitalvermögens besteuert wer-

²⁵² Vgl. Kap. 8.5(7).

den²⁵³. Wird die Besteuerung ganz unterlassen, werden die durch die Abgeltungssteuer zusätzlich Belasteten noch stärker als bisher ihre Erträge in Form von Wertsteigerungen anfallen lassen; z.B. würden Aktien noch stärker als bisher in Aktienfonds gehalten und dann Dividendeneinkommen in Form von Fonds-Wertsteigerungen realisiert. Die Erträge der Besteuerung von Wertsteigerungen hängen wesentlich davon ab, ob nur zukünftige (dann wenig Steueraufkommen in den nächsten Jahren) oder auch frühere Wertsteigerungen erfasst werden und ob Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten mit laufenden Einkünften erlaubt sind (dann weniger Steueraufkommen). Es wird hier ein grober Schätzwert von **2 Mrd. € mehr** angesetzt, wenn alle²⁵⁴ Immobilienwertsteigerungen versteuert werden müssen.

10.3 Aufkommenswirkungen der Regierungsvorschläge - Übersicht

Tabelle 10.1 gibt eine Übersicht der Aufkommensänderungen für die Reformvorschläge der Bundesregierung, wie sie in Kap. 8.2 und 8.3 sowie in Kap. 9.4 und 9.5 aufgelistet wurden. Die Aufkommensänderungen beziehen sich auf das Steueraufkommen 2005 und werden in dauerhafte und vorübergehende Änderungen unterschieden:

- **Dauerhafte Minderungen** (Tabelle 10.1, Sp. 1a):
Die durch die Steuersatzsenkungen bedingten dauerhaften Aufkommensminderungen liegen bei 12 Mrd. € (Z. 1a+1b), durch die Erhöhung des pauschalen Abzugs der Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld bei rund 5 Mrd. € (Z. 3), insgesamt also **dauerhaft rund 17 Mrd. € weniger** pro Jahr (Z. Summe A).
- **Vorübergehende Minderungen** (Sp. 1b):
Die erweiterte Investitionsrücklage für Personenunternehmen führt vorübergehend zu vielleicht **2 bis 3 Mrd. € weniger** pro Jahr (Z. Summe A).
- **Dauerhafte Erhöhungen** (Sp. 2a):
Durch die hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen resultieren dauerhafte Aufkommenserhöhungen von rund 5,5 Mrd. € (Z. 2a+2b), durch die Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer rund 6 Mrd. € (Z. 4a+4b), insgesamt also dauerhaft rund **11,5 Mrd. € mehr** pro Jahr (Z. Summe A).
- **Vorübergehende Erhöhungen** (Sp. 2b):
Die Verringerung der degressiven Abschreibung auf 20% führt vorübergehend zu ca. **2,5 Mrd. € mehr** pro Jahr (Z. Summe A), eine völlige Abschaffung zu rund 5 Mrd. €.
- **Hoffnungen** (Sp. 2c):
Die Bundesregierung hofft, dass durch die Unternehmenssteuerreform mittelfristig das Steueraufkommen dauerhaft stark ansteigt und die anfänglichen Steuerausfälle wieder wettgemacht werden.

²⁵³ Vgl. hierzu auch FAZ (2006a).

²⁵⁴ Auch beim Verkauf von eigen genutzten Immobilien?

Tabelle 10.1 : Aufkommenswirkungen der Vorschläge der Bundesregierung

	(1.1)	(1.2)	(2.1)	(2.2)	(2.3)
	Jährliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen 2006				
	Minderungen		Erhöhungen		
	dauerhaft	vorübergehend	dauerhaft	vorübergehend	Hoffnung
alle Werte in Mrd. €					
A. Besteuerung von Unternehmenseinkommen					
(1) Senkung der nominalen Steuersätze					
(1a) Körperschaftsteuersatz von 25% auf 12,5%	-11				+
(1b) Gewerbesteuersatz von 16,7% auf 16,0	-1				+
(2) Beschränkung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen					
(2a) bei der Körperschaftsteuer			5		
(2b) bei der Einkommensteuer			< 0,5		
alternativ: Mindeststeuer 'Bayern'			(-1)	(0,5)	
(3) Abzug pauschale Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld „3,8“ statt „1,8“	-5				
(4) Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage					
(4a) der Körperschaftsteuer			2,5		
(4b) der Einkommensteuer			3,5		
(5) Vergünstigungen für Personenunternehmen					
(5a) Investitionsrücklage		-1 bis -3?			+
alternativ: Thesaurierungssteuersatz von 29%	(1 bis 2?)	(2 bis 3?)			+
(5b) Umwandlung von Personen- in Kapitalgesellschaften	- 2?				
(6) Verringerung der degressiven Abschreibung von 30% auf 20%				2,5	
alternativ: Abschaffung der degressiven Abschreibung				(5)	
alternativ: allgemeine Wertaufholung			(3 bis 6?)		
Summe	- 18	- 2?	11,5	2,5	
B. Besteuerung von Vermögenseinkommen					
(7) Real Estate Investment Trust (REIT)	2 bis 3			2 bis 3	-
(8) Erbschaftsteuerfreistellung des Betriebsvermögens	> -1				+
(9a) Abgeltungssteuer 25%	-3				+
(9b) Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens			1?		
(9c) Wertsteigerungen des privaten Kapitalvermögens			>2??		

Anmerkungen zu Tabelle 10.1:

Zu Zeilen 1, 3 und 4: Das Reformmodell 'Kommunen' behält die Absetzbarkeit der bezahlten Gewerbesteuer bei der Körperschaft- und Einkommensteuer; im Gegenzug Senkung des Körperschaftsteuersatzes nur auf 15% und keine Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer. Im Ergebnis dürften die Auswirkungen auf das Steueraufkommen 2005 in der Größenordnung ähnlich sein wie im Reformmodell 'Bundesregierung'.

Zu Zeile 2: Die im Reformmodell 'Bayern' vorgesehene ersatzweise Einführung einer Mindestbesteuerung würde ein dauerhaftes Minderaufkommen bewirken, auch wegen der sehr hohen Freigrenze und der Möglichkeit, nicht abziehbare Schuldzinsen in den Folgejahren geltend machen zu können. Die Minderung würde vorübergehend etwas niedriger ausfallen, da die besonders betroffenen Finanzierungsmodelle mit sehr hoher Fremdfinanzierung bis zur Anpassung an das neue System deutlich mehr Steuern bezahlen müssten.

(1) Abschätzung des Aufkommensdefizits 2005**(1a) Dauerhaftes Defizit**

Den dauerhafte Minderungen des Steueraufkommens von rund 18 Mrd. € pro Jahr stehen dauerhafte Erhöhungen von rund 11,5 Mrd. € pro Jahr gegenüber, ein **Aufkommensdefizit von gut 6 Mrd. €**.

Wird der Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen nicht (wie im Reformmodell 'Bundesregierung') zur Hälfte begrenzt, sondern **nur zu einem Viertel**, so ist mit einem erhöhten **Aufkommensdefizit von knapp 9 Mrd. €** zu rechnen.

Werden nur die im Reformmodell 'Bayern' vorgeschlagenen Mindestbegrenzungen statt der derzeitigen hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer eingeführt, mit einem noch höheren **Aufkommensdefizit von über 11 Mrd. €**²⁵⁵.

Je weniger Maßnahmen mit dauerhafter Aufkommenserhöhung beschlossen werden, umso größer wird der Aufkommensverlust, zur Erreichung eines vorgegebenen Aufkommensausfalls müsste dann die Senkung der nominalen Steuersätze entsprechend geringer ausfallen.

(1b) Vorübergehendes Defizit

Die vorübergehenden Minderungen von bis zu 3 Mrd. € werden durch die Reduzierung der degressiven Abschreibung bedingten vorgezogenen Steuereinnahmen von rund 2,5 Mrd. € etwa ausgeglichen, fehlen dann aber in den Folgejahren.

(2) Hochrechnung der Ergebnisse auf 2008 und später

Die Bundesregierung bezieht sich bei ihren erwarteten bzw. zumutbaren Aufkommensdefiziten auf den Zeitraum ab 2008; die auf diesen Zeitraum bezogenen Aufkommenswirkungen sind generell etwas höher als die in Tabelle 10.1 gezeigten Werte für 2005, da dann die geschätzten Steuereinnahmen²⁵⁶ höher liegen werden. Die Bundesregierung will die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 bedingten Auf-

²⁵⁵ Vgl. Kap. 10.1, Modul 2a.

²⁵⁶ Vgl. zu den zukünftig erwarteten Steuereinnahmen Steuerschätzungen (2006).

kommensdefizite auf 5 Mrd. €²⁵⁷ pro Jahr begrenzen. Bezogen auf das Jahr 2005 entspricht dies gut 4 Mrd. €, deutlich kleiner als das oben für 2005 berechnete Aufkommensdefizit von mindestens 6 Mrd. € bei hälftiger Beschränkung des Abzug der Fremdfinanzierung bzw. knapp 9 Mrd. € bei Viertel-Beschränkung.

Hinzu kommen die von der Bundesregierung erwarteten Aufkommensverluste von **3 Mrd. € weniger**²⁵⁸ für die 25%-ige Abgeltungssteuer sowie die Aufkommensverluste für die Erbschaftssteuerfreistellung von **mindestens 1 Mrd. € weniger**²⁵⁹. Die Einführung des 'Real Investment Trust (REIT)' mag in den ersten Jahren vielleicht kassenmäßig aufkommensneutral sein²⁶⁰, dies aber zu Lasten zukünftiger Regierungen, die dann endgültig die potentiellen Besteuerungserträge für die in diesen Immobilien steckenden 'stillen Reserven' verlieren und zudem dauerhaft Steuereinnahmen von 2 bis 3 Mrd. €²⁶¹ pro Jahr.

(3) „Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns“

Die neue Bundesregierung hofft, dass allgemeine Steuersatzsenkungen automatisch mittelfristig zu Steuermehreinnahmen in Deutschland führen (Sp. 2c), z.B. durch so bewirkte

- **Verringerung der Gewinnverschiebungen** in steuergünstigere Länder²⁶²

Warum sollte ein Unternehmen, das derzeit ganz legal (vgl. Kap. 4 und 5) Gewinne z.B. in Irland mit 12,5% versteuert, bei einer Senkung des nominalen Steuersatzes von derzeit 39% auf 29% diese Gewinne plötzlich in Deutschland versteuern?

Doch nur, wenn Maßnahmen zur Behinderung der Steuervermeidung ergriffen werden, z.B. die steuerliche Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen.

- **Erhöhung von Investitionen**, Wachstum und Beschäftigung in Deutschland

Warum sollten plötzlich die Investitionen in Deutschland wesentlich zunehmen, wenn das deutsche Steuersystem weiterhin Investitionen im Ausland subventioniert und die Liquidität für Investitionen im Inland durch die geplanten Abschreibungsverschlechterungen verringert werden soll?

Doch nur, wenn Maßnahmen zur Begünstigung von Realinvestitionen in Deutschland ergriffen werden, etwa die schon mehrfach geforderte Verbesserung statt Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen.

²⁵⁷ Vgl. Kap. 8.3(4).

²⁵⁸ Tabelle 10.1, Z. 9a.

²⁵⁹ Tabelle 10.1, Z. 8.

²⁶⁰ Tabelle 10.1, Z. 7, Sp.1.1 + Sp.2.1.

²⁶¹ Tabelle 10.1, Z. 7, Sp.1.1 + Sp. 2.3.

²⁶² Die rot-grüne Bundesregierung hatte im Frühjahr 2005 im Rahmen des 'Jobgipfels' eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19% beschlossen, deshalb eine Verringerung der Gewinnverschiebungen in steuergünstigere Länder erwartet und das so erhoffte Steuermehraufkommen von bis zu 3 Mrd. € pro Jahr als hälftige Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung eingeplant.

- **Erhöhung der Steuerehrlichkeit**

Warum sollte ein Deutscher, der derzeit seine Zinsen (illegal) steuerfrei in der Schweiz einstreicht, plötzlich die Erträge in Deutschland versteuern, bloß weil der Steuersatz von bis zu 42% auf nun 25% gesenkt wird?

Doch nur, wenn gleichzeitig massive Maßnahmen gegen Steuerbetrug ergriffen werden und – wie in den USA – zur Risikoerhöhung alle Informationsquellen genutzt und nachhaltige Steuersünder im Regelfall nicht mit einem Bußgeld davonkommen, sondern im Gefängnis landen wie andere Gesetzesbrecher auch.

Übrigens: Durch Abschreibungsverschlechterungen zeitlich vorgezogene Steuereinnahmen können nicht zur Gegenfinanzierung der durch Steuersatzsenkungen bedingten dauerhaften Aufkommensminderungen eingeplant werden, sondern bestenfalls zu einem vorübergehenden Kassenausgleich in der Hoffnung, dass die daraus mittelfristig resultierenden Haushaltsprobleme sich später schon irgendwie auflösen werden.

10.4 Regierungsvorschläge von Mai 2006: erfüllte und unerfüllte Reformanforderungen

Tabelle 10.2a gibt eine Übersicht über die durch die Regierungsvorschläge erfüllten und unerfüllten Anforderungen zur Behebung der Probleme und Defizite der deutschen Unternehmensbesteuerung.

Die rechte Spalte – Regierungsvorschlag zur Behebung des in der linken Spalte genannten Problems – zeigt, dass nur einige der vielen Strukturfehler der derzeitigen Unternehmens- und Vermögensbesteuerung durch die Regierungsvorschläge behoben oder gemildert werden, andere Probleme werden gar nicht angegangen oder sogar noch vergrößert:

Zwar wird der nominale Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 39% auf 29% gesenkt (Z. 1a), doch dürfte nach der Reform ohne weitere Maßnahmen die tatsächlich bezahlte Steuerquote tendenziell weiter sinken (Z. 1a), und damit auch zukünftig weniger als die Hälfte des gesetzlichen Satzes ausmachen.

Zu zwei gravierenden Problemen legt die Bundesregierung keine Vorschläge vor:

- zur fehlenden Besteuerung von unbesteuerten Erträgen (Z. 6) und
- zur – vor allem bei der Gewerbesteuer – ungerechtfertigten Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen einzelnen Kapitalgesellschaften (Z. 1c). Für einen z.B. in Regensburg wirtschaftenden Betrieb muss die Kommune Infrastrukturleistungen im weitesten Sinne erbringen, wofür der Betrieb – bei positivem Gewerbeertrag – vor Ort Steuern zahlen sollte, und zwar auch dann, wenn der Mutterkonzern durch Saldierung der Gewinne und Verluste aller Tochterunternehmen den Gesamtgewerbeertrag gegen Null bringen kann.

Tabelle 10.2a : Regierungsvorschläge von Mai 2006 zur Besteuerung von Unternehmenseinkommen

Problem	Vorschlag zur Behebung	Kap.nr. im Buch
(1a) Nominaler Steuersatz für Kapitalgesellschaften liegt deutlich über dem international üblichen Niveau	ja , durch Senkung des nominalen Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 12,5%	8.1, 8.4(1), 10.1(1)
(1b) Tatsächlich von Kapitalgesellschaften bezahlte Steuerbelastung liegt mit 16% deutlich unter dem international üblichen Niveau	nein , im Gegenteil, weitere Absenkung von 16% auf ca. 14% geplant beim akzeptierten Aufkommensverlust von 5 Mrd. €	2.2, 8.4(1)
(1c) Unbegrenzte Verrechnung von Gewinnen und Verlusten durch steuerliche Organschaften	nein , kein Vorschlag	4.1
(2) Pauschalisierung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld	nein , erhöhte Pauschalierung des Anrechnungsfaktors von "1,8" auf "3,8".	8.4(3), 10.1(3)
(3a) Benachteiligung des Mittelstands durch Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Gesellschafterdarlehen	möglich , da bei hälftiger Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller Fremdfinanzierungsaufwendungen die entsprechenden Sondervorschriften aufgehoben werden könnten	4.4, 8.4, 9.3
(3b) Benachteiligung von in Deutschland ansässigen Holdings durch das Außensteuergesetz		5.3, 9.3
(4a) Steuerliche Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen	ja , deutliche Verringerung durch hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs aller Fremdfinanzierungsaufwendungen	5.1, 5.2, 8.4(2), 9.3,
(4b) Steuerliche Subventionierung des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen ('Heuschreckeneffekt')		10.1(2)
(5a) Mangelnde Investitionskraft von kleineren Personenunternehmen	ja , durch Einführung einer neuen Investitionsrücklage	8.4(5),
(5b) Seit 2001 Verschlechterung von Abschreibungsbedingungen	nein , im Gegenteil, degressive Abschreibung soll reduziert oder gar abgeschafft werden	8.4(6)
(6) Besteuerung von unbesteuerten Erträgen ('stille Reserven') im Unternehmen	nein , kein Vorschlag	7.3, 8.4(6)
(7) Unbefriedigende Datenlage bei Steuerstatistiken für Unternehmens- und Vermögenseinkommen	nein , Gesetzesvorlage in 6/2006 zwar eingebracht, aber sofort wieder zurückgezogen	(8.2)
Zu den jeweiligen Aufkommenswirkungen siehe Tabelle 10.1.		

Ein großes Plus haben allerdings die derzeitigen Vorschläge der Bundesregierung: Durch die hälftige Beschränkung des steuerlichen Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen werden sowohl die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports (Z. 4a) als auch des Ausschlachtens profitabler deutscher Unternehmen (Z. 4b) deutlich verringert; zudem können deshalb Benachteiligungen des deutschen Mittelstands (Z. 3a) und von in Deutschland ansässigen Holdinggesellschaften (Z. 3b) beendet werden.

Bei der Besteuerung von Vermögenseinkommen, vgl. Tabelle 10.2b, sollen zwei neue Sonderbegünstigungen geschaffen werden:

- die Niedrigbesteuerung von Immobilienerträgen (Z. 8a), soweit die Eigentümer Ausländer sind und die Immobilien in speziellen Fonds verwalten; davon profitieren die derzeitigen Eigentümer durch Erhöhungen des Verkehrswerts um 10% bis 20%, nicht aber die Mieter;
- die Freistellung des Betriebsvermögens (Z. 8b) von der Erbschaftssteuer, eine unnötige Maßnahme, die eine beträchtliche Umdeklaration von Privatvermögen in betriebsnotwendiges Vermögen auslösen dürfte.

Schließlich sollen zum kurzfristigen Stopfen von Haushaltslöchern, die aus den Steuerersatzsenkungen resultieren, die Abschreibungsbedingungen weiter verschlechtert werden (Z. 5b); dies führt nur zu einem Vorziehen von Steuerzahlungen, dafür einige Jahre später zu entsprechend niedrigerem Aufkommen und verringert die ohnedies zu schwache Bereitschaft zu inländischen produktiven Investitionen.

Tabelle 10.2b : Regierungsvorschläge von Mai 2006 zur Besteuerung von Vermögenseinkommen

Problem	Vorschlag zur Behebung	Kap.nr. im Buch
(8a) Sonderbegünstigungen für einzelne Sektoren	nein , sondern sogar Einführung einer Niedrigbesteuerung von Immobilienfonds (REIT)	8.5(7)
(8b) Sonderbegünstigungen für große Steuerpflichtige	nein , sondern sogar völlige Erbschaftsteuerfreistellung von Betriebsvermögen	8.5(8)
(9a) Besteuerung aller privaten Kapitalerträge	ja , aber Abgeltungssteuer von 25% statt maximal 42%, Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens	8.5(9)
(9b) Besteuerung aller privaten Wertzuwächse	ja , aber Durchführung der Besteuerung von Wertsteigerungen ungeklärt	8.5(9)
Zu den jeweiligen Aufkommenswirkungen siehe Tabelle 10.1.		

10.5 Politische Umsetzung: Wie könnte es weitergehen?

Vorschläge zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer wurden im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission 2002/03 erarbeitet²⁶³ und fanden eine breite Unterstützung durch alle²⁶⁴ Bundesländer, die Bundestagsfraktionen von SPD und von GRÜNE, von Gewerkschaften, allen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände unter Führung der CDU-OB Roth mit maßgeblicher Unterstützung einer Vielzahl von kommunalen CDU-Vertretern. Auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHT) und der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) konnten sich mit diesen Vorschlägen anfreunden. Strikt dagegen waren letztlich nur der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und Teile der damaligen CDU-Bundestagsfraktion. Die Umsetzung scheiterte damals an der Unwilligkeit des Bundesfinanzministeriums, einen geeigneten Gesetzentwurf vorzulegen; die daraus resultierenden Streitigkeiten verhinderten letztlich eine erfolgreiche Gemeindefinanzreform.

Die politische Konstellation ist in 2006 wieder ganz ähnlich wie in 2003. Wiederum sprechen sich auch die CDU-Ministerpräsidenten für einen beschränkten Abzug von Fremdfinanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer²⁶⁵ aus. „Und wie sehen Sie eine Ausweitung der Zinsbesteuerung in der Gewerbesteuer?“ wird der bayerische Finanzminister gefragt²⁶⁶. „Darüber kann man reden. Allerdings dürfen nicht 50 Prozent aller Finanzierungsanteile hinzugezogen werden. Ich denke eher an 30 Prozent.“ Auch Teile der CDU-Bundestagsfraktion haben sich für eine Beschränkung des steuerlichen Abzug der Fremdfinanzierungsaufwendungen ausgesprochen, u.a. CDU-MdB Bernhardt, Unternehmensberater und Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages.

Es geht nun also in der politischen Auseinandersetzung nur noch um die Höhe der steuerlich nicht abziehbaren Finanzierungsanteile und damit um die Höhe der steuerlichen Belastung²⁶⁷ von Schuldzinsen für das auszahlende Unternehmen:

- **Derzeit** dürfen Fremdfinanzierungsaufwendungen in Höhe der Hälfte der **Dauerschuldzinsen**, also rund ein Drittel²⁶⁸ der insgesamt bezahlten Schuldzinsen nicht von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer abgezogen werden; damit werden derzeit Schuldzinsen im auszahlenden Unternehmen mit rund **4%** belastet: Nettosteueraufkommen in 2005 rund 1,4 Mrd. €²⁶⁹.

²⁶³ Vgl. Jarass/Obermair (2003), Gemeindefinanzreform (2003a).

²⁶⁴ mit Ausnahme von Baden-Württemberg.

²⁶⁵ u.a. Koch-Hessen; Falthäuser-Bayern; Peiner-Hamburg.

²⁶⁶ In: Sieben Fragen an Kurt Falthäuser (bayerischer Finanzminister). Handelsblatt v. 6.8.2006, S. 5.

²⁶⁷ Vgl. zu den folgenden Angaben zur steuerlichen Belastung Tabelle 9.0 (bei Hebesatz 400%); zu den Angaben zum Steueraufkommen siehe Tabelle 10.1.

²⁶⁸ rund zwei Drittel der Schuldzinsen sind Dauerschuldzinsen.

²⁶⁹ Nach Berücksichtigung vom Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der pauschalierten Verrechnungsmöglichkeit mit der Einkommensteuerschuld.

- Könnten zukünftig die Hälfte aller Fremdfinanzierungsaufwendungen bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden, wie von der **Bundesregierung** angedacht, würden Schuldzinsen im auszahlenden Unternehmen mit rund **14%** belastet: Nettosteuer**mehraufkommen** in 2005 rund **5 Mrd. €**.
- Ebenfalls rund **14%** Belastung ergibt sich beim Vorschlag der **Kommunen**, die derzeitige hälftige Abzugsbegrenzung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer auf alle Schuldzinsen zu erweitern: Nettosteuer**mehraufkommen** in 2005 rund **5 Mrd. €**.
- Die von Bayern vorgeschlagene **Mindestbesteuerung** führt zu einer Belastung im auszahlenden Unternehmen von **0%** für 'normale' Schuldzinsen und **29%** für 'sehr hohe' Schuldzinsen, die bisherige generelle Zurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer soll entfallen: kalkulatorisches Steuer**minder**aufkommen in 2005 **mindestens 0,5 Mrd.**

Es wäre wohl sinnvoll, in einem ersten Schritt eine generelle Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen einzuführen, so wie in den Reformmodellen 'Kommunen' und 'Bundesregierung' vorgesehen, um ausreichend Finanzmittel für die Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung zu bekommen. Zusätzlich könnte zur Vermeidung extremer Fremdfinanzierungen die Mindestbesteuerung des Reformmodells 'Bayern' eingeführt werden, dann durchaus mit einer sehr großzügigen Freigrenze²⁷⁰ von z.B. 1 Mio. €; damit müssten nur sehr große Unternehmen mit über 1 Mio. € Schuldzinszahlungen prüfen, ob sie von dieser Mindeststeuer überhaupt betroffen sind. Diese zusätzliche Mindeststeuer ist unabdingbar erforderlich, wenn die generelle Beschränkung deutlich unterhalb der Hälfte²⁷¹ der Fremdfinanzierungsaufwendungen angesetzt werden sollte.

Eine Alternative könnten die Vorschläge für eine „Zins-Schranke“ aus Rheinland-Pfalz und Hessen sein²⁷², wenn die generelle steuerliche Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen auf einen niedrigen Prozentsatz des Gewinns vor Schuldzinsen (EBIT), z.B. 20% festgelegt wird. Dann würde das Prinzip: keine Kosten besteuern, aufrechterhalten werden können, gleichzeitig würde ein erhebliches Mehraufkommen zu erwarten sein, auch wenn die in einem Jahr nicht abziehbaren Schuldzinsen in Folgejahren geltend gemacht werden könnten.

Die Bundesregierung plant, im Winter 2006 das Gesetzgebungsverfahren für die Unternehmenssteuerreform zu beginnen. Die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird entsprechende Vorschläge erarbeiten, analysieren, quantifizieren und zwischen Bund und Ländern abstimmen. Die hier vorgelegte Studie soll auch hierfür Datenmaterial und Anregungen liefern.

²⁷⁰ kein Freibetrag! Bei einem Freibetrag unterliegt nur der darüber liegende Betrag der Besteuerung, bei einer Freigrenze unterliegt bei Überschreitung der Freigrenze der gesamte Betrag der Besteuerung.

²⁷¹ Vgl. etwa Hendricks (2006).

²⁷² Vgl. Kap. 8.4, Module 2b und 2c.

„Im ersten Jahr wird der Steuerausfall nach unserem Ermessen größer sein, im zweiten Jahr schrumpfen und im dritten Jahr kann man vielleicht schon davon ausgehen, dass wieder die gleichen Steuereinnahmen kommen“, so Bundeskanzlerin Merkel im August 2006²⁷³.

Wiederholt sich Geschichte doch? Wird letztlich - wie 2001 - die politisch einfach durchsetzbare, aber wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch verhängnisvolle Kombination von Steuersatzsenkungen und Abschreibungsverschlechterungen²⁷⁴ wiederholt? Die Unternehmenssteuerreform 2001 senkte den nominalen Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften von 40% auf 25% und verschlechterte die degressive Abschreibung von 30% auf 20%: Damals wurde eine dauerhafte Entlastung durch Steuersatzsenkung teilweise kassenmäßig gegenfinanziert durch ein Vorziehen von Steuereinnahmen. Ergebnis: Die Steuerzahlung der Kapitalgesellschaften lag 2005 immer noch unter dem Niveau von 2000, obwohl ihre Gewinne seitdem um ein Drittel gestiegen sind.

Zu welchen Schlussfolgerungen wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe letztlich kommen, und welche Richtung werden die politischen Entscheidungsträger einschlagen? Es steht zu hoffen, dass der politische Kompromiss nicht die Schwächen der einzelnen Modelle addiert, sondern ihre Stärken.

10.6 Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2.11.2006: ein Beschäftigungsprogramm für Steuerberater

Die folgenden drei Seiten wurden nach Fertigstellung der ersten Auflage des Buches eingefügt.

(1) Die Beschlüsse führen nicht zum angestrebten und behaupteten Steuerausfall von 5 Mrd. € pro Jahr, sondern vielmehr zu jährlich **über 10 Mrd. €** dauerhaftem **Steuerausfall**. Das verschlingt die Hälfte des Mehrertrags der Mehrwertsteuererhöhung ab 2007, die bekanntlich v.a. Arbeitnehmer, Rentner und die kleinen Gewerbetreibenden vor Ort wie Handwerker und Gastwirte belastet.

(2) Rund 8 Mrd. der angeblichen Gegenfinanzierung sind reine Hoffnungswerte. Es ist ungeklärt, ob und mit welchen konkreten Maßnahmen dieses Mehraufkommen erreicht werden kann. Die Berücksichtigung dieser Hoffnungswerte widerspricht einer ordentlichen Haushaltsplanung: **statt harter Gegenfinanzierung luftige Zahlen**.

(3) Die vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen ist die widersinnigste Form der Gegenfinanzierung: sie führt nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen und es werden ausschließlich diejenigen belastet, die in Deutschland real investieren und Arbeitsplätze schaffen, indem sie z.B. Hallen bauen und Maschinen installieren.

²⁷³ Merkel (2006).

²⁷⁴ „Alle wollen sich von der degressiven Abschreibung verabschieden.“, so das Mitglied des Finanzausschusses CDU-MdB Bernhardt, in: Steuerverhandlungen vor dem Durchbruch, Financial Times Deutschland, 28.8.2006.

Tabelle 10.3 : Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2.11.2006 – Hoffnungen und Defizite

Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2.11.2006: Hoffnungen und Defizite alle Werte in Mrd. €	(1.1)	(1.2)	(2.1)	(2.2)
	Jährliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen 2008			
	Minderungen		Erhöhungen	
	dauerhaft	vorübergehend	dauerhaft	vorübergehend
(1) Senkung der nominalen Steuersätze				
(1a) Körperschaftsteuersatz von 25% auf 15%	-11,6			
(1b) Gewerbesteuersatz von 16,7% auf 14,0%	-6,3			
(2) Abzugsbeschränkungen				
(2a) von Schuldzinsen o.ä. bei der Gewerbesteuer			0,2	
(2b) ... bei Konzerntöchtern ohne Eigenkapital			1,1	
(3) Abzug pauschale Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld „3,8“ statt „1,8“	-4,2			
(4) Gewerbesteuer zukünftig weder bei sich selbst noch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer abziehbar			10,2	
(4a) Wegfall Staffeltarif bei der Gewerbesteuer			0,7	
(5) Vergünstigungen für Personenunternehmen				
(5a) Investitionsrücklage		-5,0		
(5b) Thesaurierungssteuersatz 30% wie bei Kapitalgesellschaften				
(6) Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen				
(6a) Abschaffung der degressiven Abschreibung				3,0
(6b) Senkung der Obergrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter				0,8
(9) Besteuerung privater Kapitalerträge (ab 2009)				
(9a) 25% Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge				
(9b) Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens	-1,7			
(9c) 25% Abgeltungssteuer für Wertsteigerungen				
Summe	-26,3	-2,5	12,2	3,8
Dauerhaftes Defizit - tatsächlich	-14,1			
Vorgezogene Steuereinnahmen (Summe 1.2 - 2.2)			1,3	
(1c) Erhoffte Selbstfinanzierung wegen Steuersatzsenkung			3,5	
(2c) Kosten-Abzugsbeschränkung, Durchführung unklar			4,3	
bei Funktionsverlagerung ins Ausland			1,8	
bei Mantelkauf (Verluste)			1,5	
bei Wertpapierleihe			1,0	
Dauerhaftes Defizit - offiziell	-5,0			
Basis der Abschätzungen: Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Handelsblatt, 3.11.2006, S. 4.				
zusätzlich:				
(7) Real Estate Investment Trust (REIT)	-2 bis -3			2 bis 3
(8) Erbschaftsteuerfreistellung des Betriebsvermögens	> -1			

(4) Die von Finanzminister STEINBRÜCK vorgeschlagene generelle hälftige Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Finanzierungsaufwendungen wurde bis zur Unkenntlichkeit auf eine Ein-Achtel-Begrenzung zurückgeschnitten. Die steuerliche Privilegierung von Krediten gegenüber Eigenkapital wird deshalb verstärkt, Arbeitsplatzexport und Heuschrecken werden weiter steuerlich begünstigt. Die systematischen positiven Struktureffekte und Aufkommenswirkungen dieses Vorschlags wurden damit zunichte gemacht.

(4a) Die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports und die steuerliche Begünstigung des Aufkaufs von profitablen Mittelständlern durch internationale Investoren ('Heuschreckeneffekt') soll stattdessen eingedämmt werden durch schon bisher schwierig umsetzbare und sehr streitanfällige Einzelmaßnahmen wie die vorgesehene fallweise Beschränkung des Zinsabzugs bei sehr niedriger Eigenkapitalausstattung sowie Einzelfallregelungen bei Mantelkauf und Wertpapierleihe. Statt der versprochenen Vereinfachung wird alles noch viel komplizierter. In vielen Prozessen vor deutschen Finanzgerichten wird die grundsätzliche Rechtmäßigkeit und Durchführung dieser Einzelfallregelungen überprüft und vom Europäischen Gerichtshof in einigen Jahren gewürdigt werden.

(4b) Ohne die Steinbrück-Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen beim Unternehmen führt die Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge zu einer noch stärkeren Privilegierung von Kreditfinanzierung gegenüber Eigenkapital: Derzeit bleiben dem inländischen Eigentümer von 100 € ausgeschüttetem Gewinn beim Spitzensteuersatz 47 €, wird statt Eigenkapital über Kredite finanziert, bleiben von 100 € Zinserträgen 52 €: ein Renditeplus von 5 %-Punkten. Zukünftig bleiben von 100 € ausgeschüttetem Gewinn 53 € nach Steuern übrig, von 100 € Zinserträgen 71 €: ein Renditeplus von 18 %-Punkten. Gerade die inländischen mittelständischen Unternehmer werden dadurch noch stärker als bisher veranlasst, ihr Unternehmen statt mit Eigenkapital mit Fremdkapital zu finanzieren.

(4c) Auch ausländische Eigentümer weiterhin soweit irgendwie möglich nur Fremdkapital in Deutschland einsetzen, weil Gewinne in Deutschland beim Unternehmen zukünftig mit 30% besteuert werden gegenüber rund 4% für ausbezahlte Schuldzinsen: ein Renditeplus von ca. 25 %-Punkten.

(5) Wegen der Einführung eines generellen Steuersatzes von 30% auch für Personenernehmen bei Thesaurierung der Gewinne kann für Selbständige und Freiberufler - nicht aber für Lohnempfänger - eine entsprechende Senkung des Einkommensteuersatzes gestaltet werden. Auch dieser Steuerausfall ist bei den offiziellen Aufkommenschätzungen noch unberücksichtigt.

(6) Die neuen Wahlmöglichkeiten ermöglichen ganz neue Steuergestaltungsstrategien, insbesondere im Bereich der Personengesellschaften, und sind – zusammen mit den vielen zusätzlichen Einzelfallregelungen – ein Beschäftigungsprogramm für Steuerberater.

10.7 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform 2008: das Kirchhof-25%-Modell wird nun doch umgesetzt, aber nur für Unternehmer und Sparer

Die folgenden drei Seiten wurden nach Fertigstellung der zweiten Auflage des Buches am 19.4.2007 eingefügt.

Am 30. März 2007 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 16/4841). In der Anhörung des Finanzausschusses des Dt. Bundestages am 25. April 2007 hat der Co-Author dieses Buches, Prof. Jarass, diesen Gesetzesentwurf bewertet:

Vor der Wahl abserviert, wird nun das **Kirchhof-25%-Modell** doch umgesetzt, aber nur für Unternehmer und Sparer:

- Einbehaltene Unternehmensgewinne sollen zukünftig mit gut 25% besteuert werden, private Kapitalerträge mit maximal 25%.
- Nur noch Löhne werden weiterhin mit bis zu 42% besteuert, die höhere Mehrwertsteuer finanziert die resultierenden massiven Steuerausfälle von jährlich über 10 Mrd. €.

Steuerausfälle von jährlich über 10 Mrd. €

Die für 2008 beschlossene Unternehmenssteuerreform wird – wie in 2001 – zu massiven Steuerausfällen führen und die bestehenden strukturellen Probleme: steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports und der Zerschlagung inländischer Firmen, nicht angehen. Die resultierenden massiven Steuerausfälle bezahlen Arbeitnehmer, Rentner und Gewerbe durch die erhöhte Mehrwertsteuer.

Strategischer Fehler wie 1999: Geschenkverteilung vor dem Weihnachtssingen

Die Bundesregierung hatte im Juli 2006 zwar die Senkung des Steuersatzes festgeklopft, aber es wurde parallel nur ein Wunschkatalog an Maßnahmen niedergeschrieben, wie die Steuervermeidungsmöglichkeiten reduziert werden könnten, um eine Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung sicherzustellen. Das war der entscheidende politik-strategische Fehler: Warum sollten die Wirtschaft und ihre Interessenvertreter in Parlament und Regierung später Maßnahmen zur Gegenfinanzierung zustimmen, wenn der gesenkte Steuersatz schon sicher ist? Das ist wie beim Weihnachtssingen: Wenn die Kinder ihre Geschenke schon haben, wollen sie nicht mehr singen.

"Die Hoffnung ist der größte Feind des Kaufmanns"

Die neue Bundesregierung hofft, dass allgemeine Steuersatzsenkungen automatisch mittelfristig zu Steuermehreinnahmen in Deutschland führen. Aber warum sollte ein Unternehmen, das derzeit ganz legal in Deutschland erwirtschaftete Erträge in Irland mit 12,5% versteuert, bei einer Senkung des deutschen Steuersatzes diese Erträge plötzlich in Deutschland versteuern? Denn wenn man Körperschaft- und Gewerbesteuer zusammenzählt, dann erreicht der offizielle Satz auch nach der Reform noch immer knapp 30%.

Sinnvolles Steinbrück-Konzept wurde kastriert

Unter diesen Bedingungen werden Gewinne nur in Deutschland versteuert, wenn sie nicht mehr ins Ausland verschoben werden können. Ursprünglich hatte Finanzminister Steinbrück ein sinnvolles Konzept: So schlug er noch im Mai 2006 eine hälftige Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Finanzierungsaufwendungen vor. Vom Bruttoertrag wäre dann nur noch die Hälfte der Zinsaufwendungen steuerlich abzugsfähig gewesen, die aggressive Fremdfinanzierung von equity und hedge funds wäre steuerlich nicht mehr so stark belohnt worden. Doch diese dringend erforderliche und einfach umzusetzende steuerliche Begrenzung wurde auf Druck der Wirtschaftsverbände und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bis zur Unkenntlichkeit kastriert.

Tiger 'Zinsschranke' werden schrittweise die Zähne gezogen

Stattdessen wurde die so genannte "Zinsschranke" erfunden. Diesem Tiger wurden aber von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion durch eine Reihe von Ausnahmeklauseln die meisten Zähne gezogen, equity und hedge funds, deren aggressive Fremdfinanzierungen eigentlich beschränkt werden sollten, sowie der Großteil der im Ausland residierenden Firmen können nun die Zinsschranke aushebeln. Betroffen sind – wenn überhaupt – letztlich nur in Deutschland residierende mittlere und größere Konzerne, die zum Großteil eigentlich gar nicht Ziel der Zinsschranke waren. Auch diese Unternehmen wird man deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren Schritt für Schritt ausnehmen, letztlich wird dann fast niemand mehr betroffen sein. Gewinnverschiebung, Arbeitsplatzexport und Heuschrecken werden damit weiter vom deutschen Fiskus steuerlich begünstigt.

Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen ist widersinnig

Die vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen ist die widersinnigste Form der Gegenfinanzierung: Sie führt nur zu einem Vorziehen von Steuereinnahmen und es werden ausschließlich diejenigen belastet, die in Deutschland real investieren und Arbeitsplätze schaffen, indem sie z.B. Hallen bauen und Maschinen installieren. Übrigens: Die Wirtschaft stimmte den Abschreibungsverschlechterungen zu, weil sie erwartet, dass beim nächsten Wirtschaftsabschwung die alten Abschreibungserleichterungen wieder eingeführt werden.

Unternehmenssteuerrecht wird noch komplizierter

Das ohnehin schon extrem komplizierte deutsche Unternehmenssteuerrecht wird noch komplizierter. Die vielen neuen Wahlmöglichkeiten ermöglichen ganz neue Steuervermeidungen und sind zusammen mit den vielen neuen Einzelfallregelungen ein Beschäftigungsprogramm für Steuerberater.

Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge: Warum sollte ein Deutscher, der derzeit seine Zinsen (illegal) steuerfrei in der Schweiz einstreicht, plötzlich die Erträge in Deutschland versteuern, bloß weil der Steuersatz von maximal 42% auf nun maximal 25% gesenkt wird? Das geschieht doch nur, wenn gleichzeitig massive Maßnahmen gegen Steuerbetrug ergriffen werden und – wie in den USA – alle Informationsquellen zur Risikoerhöhung für Steuerhinterzieher genutzt werden;

die Bundesregierung hingegen will zukünftig alle Kontrollmitteilungen abschaffen. Damit entpuppt sich die Abgeltungssteuer als reine Steuersatzsenkung ohne weitere Anreize zur Erhöhung der Steuerehrlichkeit.

Kirchhof-25%-Modell wird nun umgesetzt, aber nur für Unternehmer und Sparer

Im Herbst 2005 haben die Wähler gegen Prof. Kirchhofs 25%-Modell rebelliert und er wurde deshalb von der politischen Bühne entfernt. Hinreichend lange vor der nächsten Bundestagswahl haben die Wähler keine Macht, das 25%-Modell wird nun umgesetzt, aber – in einem ersten Schritt – nur für Unternehmer und Sparer:

- Einbehaltene Unternehmensgewinne werden zukünftig mit gut 25% besteuert, private Kapitalerträge mit maximal 25%.
- Nur noch Löhne werden dann mit bis zu 42% besteuert, die höhere Mehrwertsteuer finanziert die resultierenden massiven Steuerausfälle.

Damit ist die weitere Entwicklung vorgezeichnet: Auch für die Arbeitnehmer werden im nächsten Schritt die Spitzensteuersätze gesenkt, die daraus resultierenden Steuerausfälle wird man wieder durch Erhöhung der indirekten Steuern und durch massive Kürzungen bei Arbeitslosen und Rentnern gegenfinanzieren.

Zusammenfassung

- Die Unternehmenssteuerreform 2008 führt zu nachhaltigen Steuerausfällen von jährlich über 10 Mrd. €.
- Die Unternehmenssteuerreform 2008 schwächt in Kombination mit der geplanten Abgeltungssteuer von 25% systematisch die Eigenkapitalbasis von Mittelständlern.
- Die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen begünstigt Finanzinvestoren und benachteiligt Arbeitsplatz schaffende Realinvestitionen.
- Die Abzugsbeschränkungen von Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer sind marginal und deshalb wirkungslos.
- Die Zinsschranke ist wegen der Escapeklauseln kontraproduktiv.
- Die geplante Besteuerung von Funktionsverlagerungen und die Einschränkung von Verlustvorträgen sind sinnvoll.

Ergebnis

Die Unternehmensteuerreform 2008 kostet nicht – wie behauptet – 5 Mrd. €, sondern über 10 Mrd. € pro Jahr. Sie hat schädliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und ökonomische Stabilität, da die Steinbrück-Strukturen reformiert werden: Die steuerliche Privilegierung von Krediten gegenüber Eigenkapital wird verstärkt, Arbeitsplatzexport und Heuschrecken werden weiter steuerlich begünstigt.